

# Selbstständiges Beweisverfahren, §§485ff. ZPO<sup>1</sup>

vor Rechtshängigkeit oder während des laufenden Verfahrens, aber dann außerhalb der Beweiserhebung über eine Sache

## Zweck

- zur Vermeidung eines Rechtsstreits, bspw. zur Vorbereitung eines Vergleichs, §485 II 2
- zur Sicherung ursprünglicher Beweise, die verloren gehen könnten; z. B. Beweissicherungsgutachten am Fundament bei der Errichtung eines Bauwerks

## Zuständigkeit

- das Gericht, das für den Hauptprozess zuständig wäre, §486

## Folge

- die Erkenntnis gelten als Beweismittel durch Beweiserhebung im Prozess, §493

## Kosten

- das Gericht trifft keine Kostenentscheidung
- die angefallenen Kosten trägt der Antragsteller (bspw. für Sachverständigengutachten, Gerichtskosten, etc.)
- die Anwaltskosten trägt jede Partei für sich selbst
- wenn keine Klage erhoben wird, hat der Antragsteller die gegnerischen Kosten zu tragen
  - §494a II 1: der Antragsteller erstattet dem Gegner die Kosten nach Fristsetzung zur Klageerhebung durch das Gericht

---

<sup>1</sup> Alle folgenden Normen sind solche der ZPO.